



Benutzungsreglement Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

Der Gemeinderat von Düdingen

gestützt auf

das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3); die Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV, SGF 17.31); das Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1); das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15),

genehmigt das folgende Benutzungsreglement:

Art. 1 Gegenstand

- 1. Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung an folgendem Standort **Thaddäuspark**, Hauptstrasse 40, 3186 Düdingen
- 2. Die Videoüberwachungsanlage, auf die sich dieses Reglement bezieht, besteht aus 1 Stk. 8-Megapixel-Netzwerkkamera Dahua IP-Bullet-Kamera, 8 MP, 2,7 13,5mm, IR 60m, IP67, weiss VDA-DH-IPC-HFW3841TP-ZS-S2, Übermittlung mittels Kabel S/FTP Kat. 6. Die Daten werden auf einem Server / Dahua IP-Rekorder, WizSense, 4 Kanäle, max. 8MP, Smart H.265+, 1 SATA à 16TB VDA-DHI-NVR4104HS-P-EI gespeichert. Der Server ist mit einem LTE Router, TP-Link Archer MR600 V2 verbunden. Der Server befindet sich passwortgeschützt in einem verschlossenen Schopf des Thaddäusparks.
- 3. Diese Videoüberwachungsanlage bezweckt die Überwachung der WC-Anlagen beim Thaddäuspark mit dem Ziel, Übergriffe auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen.
- 4. Die Anlage ist durchgehend in Betrieb.

Art. 2 Befugte Institutionen und Personen

- 1. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Liegenschaft, Kultur und Sport LKS ist das für die Videoüberwachungsanlage verantwortliche Organ.
- 2. Den Personen mit folgenden Funktionen ist es gestattet, die von der Videoüberwachungsanlage aufgezeichneten Daten (Aufzeichnungen) einzusehen:
 - Technische/r Sachbearbeiter/in LKS, Gemeindeverwaltung Düdingen
 - Abteilungsleiter/in LKS, Gemeindeverwaltung Düdingen
- Die oben genannten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis bzw. der Vertraulichkeitspflicht. Das verantwortliche Organ hält die Identität dieser Personen in einem Dokument aktenkundig fest.

Art. 3 Zur Verfügung gestellte Daten

- 1. Die Daten, die von den oben genannten Personen eingesehen werden können, sind die von der Videoüberwachungsanlage gesammelten und aufgezeichneten Bilder.
- 2. Es kann sein, dass auf diese Weise gewonnene Daten sogenannte besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c DSchG enthalten, sodass eine besondere Sorgfaltspflicht gilt (vgl. Art. 11 DSchG).

Art. 4 Datenbearbeitung

- 1. Die aufgezeichneten Daten dürfen nur für den in Artikel 1 Abs. 3 definierten Zweck verwendet werden.
- 2. Die aufgezeichneten Bilder werden nicht in Echtzeit angesehen.
- 3. Die befugten Personen (Art. 2 Abs. 2) sehen sich die aufgezeichneten Bilder nur wenn nötig an, d. h., bei einem nachgewiesenen Übergriff oder bei einer technischen Kontrolle oder bei einer anderen Kontrolle (vgl. Art. 10a Abs. 1). Der Zugriff erfolgt am jeweiligen Arbeitsgerät.
- 4. Die zur Dateneinsicht befugten Personen können jederzeit, auch über die Ausübung ihrer Pflichten hinaus, zu den von ihnen eingesehenen Daten oder zu ihren Handlungen im Zusammenhang mit diesen Daten befragt werden.
- 5. Die aufgezeichneten Daten werden nach 15 Tagen automatisch vernichtet. Im Falle eines erwiesenen Übergriffs auf Personen oder Sachen werden die aufgezeichneten Daten auf einen Datenträger extrahiert und nach höchstens 100 Tagen vernichtet; vorbehalten bleibt deren Übermittlung an eine Gerichtsbehörde oder an die Kantonspolizei zu Untersuchungszwecken. Ein Vernichtungsprotokoll wird aufbewahrt.
- 6. Kopien oder Ausdrucke können angefertigt werden, müssen aber innerhalb der gleichen Frist wie die Originale vernichtet werden. Ein Kopierprotokoll wird aufbewahrt.
- 7. Die kommerzielle Nutzung von Ausdrucken und Vervielfältigungen ist verboten.
- 8. Jede Weitergabe von Daten ausserhalb des gesetzlichen Rahmens (Art. 4 Abs. 1 Bst. e VidG) ist verboten.
- 9. Funktionen, mit denen Töne abgegeben und/oder aufgenommen werden, sind nicht erlaubt. Dem verantwortlichen Organ wird nicht gestattet, Funktionen zu benutzen, welche die Gesichtserkennung, die Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz ermöglichen.

Art. 5 Sicherheitsmassnahmen

- 1. Die elektronischen Daten werden von dem für die Datensammlung verantwortlichen Organ wie folgt geschützt:
 - Eine persönliche Zugriffsberechtigung (Passwort) wird den berechtigten Personen (Art. 2) erteilt, die den Zugriff aufgrund ihrer Funktion benötigen;
 - die Inhaber der persönlichen Berechtigung setzen ein starkes Passwort, das sie regelmässig ändern.
- 2. Jede Aktivität, die an der Anlage oder in einer der Informatikanwendungen durchgeführt wird, wird automatisch aufgezeichnet und zu Kontroll- und/oder Wiederherstellungszwecken in einem Verzeichnis erfasst.

- 3. Der Server befindet sich in einem Schopf des Thaddäusparks, der verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich ist.
- 4. Sowohl die Übertragung als auch die Speicherung von Daten müssen verschlüsselt werden.
- 5. Das verantwortliche Organ stellt die technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, die den Zugriff der befugten Personen zu den Aufzeichnungen betreffen, insbesondere in Bezug auf die verwendeten Geräte.

Art. 6 Zugriffsberechtigung

- 1. Jede Person kann vom Verantwortlichen für die Anlage Zugriff auf ihre eigenen Daten verlangen.
- 2. Der für die Anlage Verantwortliche beantwortet die Anfrage unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte anderer betroffener Personen (z. B. durch Weichzeichnen).

Art. 7 Kennzeichnung

Die Videoüberwachungsanlage wird in ihrer Umgebung mit Schildern gekennzeichnet. Damit werden Personen, die sich im überwachten Bereich aufhalten, unmissverständlich darüber informiert (z. B. in Form eines Piktogramms).

Art. 8 Verantwortung

- Das verantwortliche Organ bleibt für den Datenschutz gegenüber etwaigen Beauftragten und/oder Auftragsverarbeitern verantwortlich. Es gibt ihnen in diesem Zusammenhang die notwendigen Anweisungen und stellt sicher, dass die Daten nur gemäss und zur Erfüllung des Vertrags verwendet und/oder weitergegeben werden.
- 2. Der Vertrag ist dem Benutzungsreglement als Anhang beigefügt. Er enthält die vom verantwortlichen Organ geforderten organisatorischen und technischen Massnahmen sowie eine Vertraulichkeitsklausel.
- 3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers unterzeichnen eine Vertraulichkeitsklausel. Diese ist dem Benutzungsreglement als Anhang beigefügt.

Art. 9 Wartung und technische Probleme

Das Sicherheitsunternehmen Häni Security verfügt über einen (Fern-)Zugriff, welcher verschlüsselt und passwortgeschützt ist. Der Zugriff erfolgt nur im Rahmen von technischen Kontrollen, technischen Problemen oder bei Wartungsarbeiten.

Art. 10 Kontrollmassnahmen

a. Interne Kontrollen

 Die Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen werden von dem/der Bereichsleiter/in Einwohnerkontrolle / Sachbearbeiter/in öffentliche Sicherheit der Gemeinde Düdingen jährlich durchgeführt. Diese Kontrollen finden vor Ort in Anwesenheit einer befugten Person statt (vgl. Art. 2 Abs. 2).

- 2. Zur Kontrolle gehört die Überprüfung der Ausrichtung der einzelnen Kameras, der Einhaltung ihrer Programmierung (Zeitspanne) und ihrer Kennzeichnung.
- 3. Für jede Kontrolle wird ein Protokoll angefertigt, das vom Verantwortlichen der Anlage ordnungsgemäss unterzeichnet wird.

b. Allgemeine Aufsicht

- 1. Die Oberamtsperson übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.
- 2. Die Kontrollen der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten bleiben vorbehalten.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Bewilligung des Oberamtes in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Düdingen am 16.06.2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig. sig.

Urs Hauswirth Eliane Waeber
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Bewilligung durch das Oberamt des Sensebezirks erteilt am ...7. August 2025...





Anhang:

Nr. der Kamera	Beschreibung der Anlage	Standort der Kamera	Marke	Art der Über- mittlung (Wifi oder Kabel)	Technische Möglichkeiten (Zoom usw.)	Datenaufzeich- nung (ja oder nein)	Zeitspanne Auf- nahmen	Echtzeitansicht (ja oder nein, von wem)	Zeitspanne der Echtzeitansicht	Besonderheiten (z. B. Abdecken oder Ausblenden von Wohnhäusern im Hintergrund usw.)
1	8-Megapixel-Netzwerkkamera Dahua IP-Bullet-Kamera, weiss VDA-DH-IPC- HFW3841TP-ZS-S2	An der Fassade befestig	Dahua	Kabel	Zoom und Bewegungs- erkennung	Ja	24/7	Nein	-	Abdecken der WC- Türen, Wohnhäuser und Spielplatz im Hin- tergrund